

Erhebung von Daten in der Schule

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 14. August 2000 (15411 A — 51240 — 0/30)**

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrkräfte dürfen ohne Genehmigung durch die Schulen, die Schulbehörden oder die Schulträger erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist (§ 54 a Abs. 1 Schulgesetz).

Im Übrigen bedarf die Erhebung von personenbezogenen Daten in der Schule und die Verarbeitung dieser Daten nach Maßgabe von § 54 a Abs. 3 Schulgesetz der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung.

Seit dem 1. 4. 2000 vollzieht die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Postfach 1320, 54203 Trier, im Auftrag des Ministeriums diese Aufgabe.

Wir bitten daher alle Personen, Behörden und Gremien, die gemäß § 54 a Abs. 3 Schulgesetz personenbezogene Daten an Schulen erheben und verarbeiten wollen, den Antrag auf Genehmigung einer solchen Erhebung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zu richten.